

# **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hallabruck-Hochkreuzstraße/Nord“**

---

## **Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Surberg hat am 18.05.2010 beschlossen, den Bebauungsplan „Hallabruck-Hochkreuzstraße/Nord“ im 5. Änderungsverfahren zu ändern.

Die Absicht der Änderung, wurde im Gemeinde-Amtsblatt Nr. 5 vom 21.05.2010, bekannt gegeben.

Am 25.01.2011 hat der Gemeinderat Surberg den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hallabruck-Hochkreuzstraße/Nord“ i. d. F. vom 17.01.2011 sowie die Begründung (einschl. Umweltbericht) i. d. F. vom 17.01.2011, erstellt von der Planungsgruppe Straßer & Partner GdB, Traunstein, gebilligt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

Der Änderungsentwurf (auch nebenstehend/nachfolgend abgedruckt) sowie die Begründung (einschl. Umweltbericht) i. d. F. vom 17.01.2011, liegen für die Dauer eines Monats, und zwar vom 28. Februar 2011 bis einschließlich 31. März 2011, im Rathaus (Zimmer 7/1. Stock) in 83362 Surberg, Burgstraße 2, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und können dort von jedermann eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

Die entsprechenden Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Surberg [www.gemeinde-surberg.de](http://www.gemeinde-surberg.de) eingesehen werden.

Surberg, den 18. Februar 2011  
Gemeinde Surberg

Josef Wimmer  
1. Bürgermeister